




Sie benötigen pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung, möchten aber gern in einer selbstgestalteten Privatsphäre innerhalb einer Gemeinschaft leben?

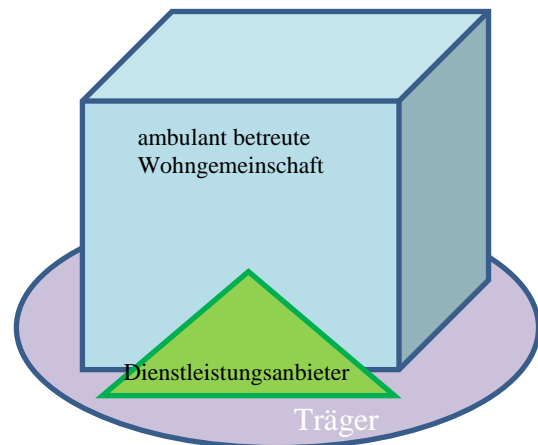
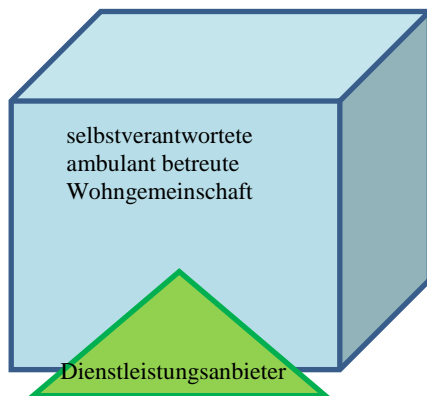
Dann ist die Versorgungsform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft vielleicht genau das Richtige für Sie.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz.

 Bis zu zwölf betreuungs- und pflegebedürftige Menschen bilden in einer geeigneten Wohnung oder einem geeigneten Haus eine eigenständige häusliche Gemeinschaft. Alle das Zusammenleben betreffenden Fragen und wesentlichen Entscheidungen trägt das dafür gebildete Gremium der Selbstbestimmung eigenverantwortlich.

 Die Pflege und die Betreuung werden nach den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen gestaltet und frei gewählte Dienstleistungsanbieter (z.B. einen Pflegedienst) mit der Umsetzung beauftragt. Daraus ergibt sich ein gemeinschaftliches Leben in einer kleinen familiären Gruppe mit einer flexibel und individuell gestalteten Pflege und Betreuung. So können auch Synergieeffekte, wie zum Beispiel zur Finanzierung einer 24h-Betreuung, genutzt werden.

 Sie können in Sachsen solch eine Wohngemeinschaft komplett von Grund auf selbst gründen, aufbauen und verwalten. Ober aber Sie können die Hilfe und den Erfahrungsschatz eines sog. Trägers in Anspruch nehmen, um eine Wohngemeinschaft aufzubauen. Wichtig ist hierbei, dass der Dienstleistungsanbieter für Pflege- und Betreuungsleistungen immer frei durch die Mitglieder der Wohngemeinschaft bzw. deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter wählbar ist. Sie entscheiden wer Sie pflegerisch versorgt und in welchem Umfang das geschieht. Der Träger kann auch gleichzeitig der Dienstleistungsanbieter sein, jedoch muss jederzeit die Möglichkeit bestehen auch einen anderen Dienstleister zu wählen.



Das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz nennt diese Wohngemeinschaften ambulant betreute Wohngemeinschaften. Diese Wohngemeinschaften sind binnen eines Monats nach ihrer Gründung beim **Kommunalen Sozialverband Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz** anzuzeigen. Um Ihnen die Anzeige zu erleichtern haben wir Ihnen entsprechende **Anzeigeformulare** auf unserer Homepage bereitgestellt.

Bitte beachten Sie hier, dass es für die komplett selbstverantworteten Wohngemeinschaften, sprich die Wohngemeinschaften ohne Träger, ein eigenes Anzeigeformular gibt.

In Folge Ihrer Anzeige, wird die ambulant betreute Wohngemeinschaft beim KSV Sachsen im Fachdienst Heimaufsicht registriert. Trägergestützte Wohngemeinschaften werden durch die Heimaufsicht Sachsen regelmäßig überprüft. Geprüft wird hierbei die Selbstbestimmtheit der Wohngemeinschaft und die Einhaltung der Qualitätsvorgaben durch den Dienstleistungsanbieter. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften werden nur auf Anlass (z.B. eine Beschwerde) geprüft und durch die Heimaufsicht beraten.

Wichtiger Hinweis: Ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht selbstständig, d.h. z.B. der Dienstleistungsanbieter ist nicht frei wählbar oder es wohnen in der Wohngemeinschaft mehr als 12 Personen oder es gibt kein Gremium der Selbstbestimmung, dann ist sie ebenfalls anzuzeigen und wird durch die Heimaufsicht nach den Regelungen für stationäre Einrichtungen geprüft.